

FB5/1269/2019

Fachbereich: Fachbereich 5
Sachbearbeiter: Astrid Pillatzke
Az: 5.0 Pil
Datum: 07.02.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat		Vorberatung	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	12.02.2019	Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss	14.02.2019	Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	21.02.2019	Entscheidung	

Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Groß-Umstadt

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung über die Stellplatzpflicht sowie über die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatz- und –ablösesatzung).

Die Stellplatz- und –ablösesatzung der Stadt Groß-Umstadt vom 04.04.2017 tritt mit Bekanntmachung der neuen Satzung außer Kraft.

Begründung:

Die Neufassung der Stellplatzsatzung ist aufgrund der neugefassten Hessischen Bauordnung, die seit 07.06.2018 rechtskräftig ist, erforderlich, weil hierin weitreichende Änderungen in Bezug auf die Regelung von Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder enthalten sind.

Über den Inhalt der jetzt gültigen Satzung wurde ausgiebig beraten und diskutiert und letztendlich erst im März 2017 beschlossen, deshalb beziehen sich die vorgenommenen Änderungen im Wesentlichen auf die neuen Regelungen in der HBO, die nachstehend erläutert werden.

Abstellplätze für Fahrräder

Nach der neuen HBO besteht nun die Pflicht zur Schaffung von Fahrradabstellplätzen. Hierzu wird das Land Hessen eine Fahrradabstellplatz-Verordnung beschließen. Im Entwurf liegt diese vor. Es gibt nun drei Möglichkeiten für die Gemeinde,

- sie verzichtet in einer Satzung gänzlich auf die Herstellungspflicht von Fahrradabstellplätzen,
- sie regelt nichts über die Pflicht zur Schaffung von Fahrradabstellplätzen, dann gilt zukünftig die noch zu beschließende Fahrradabstellplatz-Verordnung des Landes Hessen oder
- sie regelt die Herstellungspflicht in einer Satzung, die auch abweichende Regelungen von der Fahrradabstellplatz-Verordnung treffen kann.

Da unsere bisherigen Stellplatzsatzungen bereits erforderliche Größen und Anzahl von Fahrradabstellplätzen geregelt haben, sollte die weitere Herstellungspflicht nach wie vor in der Satzung geregelt werden.

Die Größe eines erforderlichen Abstellplatzes für Fahrräder haben wir aus dem Verordnungsentwurf angepasst und genauer beschrieben. Vorher 1,5 m² - jetzt 1,4 m² und die Fläche mit 2,0 x 0,7 m bestimmt.

Die erforderliche Anzahl von Fahrradabstellplätzen war ebenfalls geregelt und entspricht der Anzahl, die in der Verordnung vorgeschlagen wird. Hier wird es keine Veränderungen geben.

Übernommen aus der Verordnung wird die Möglichkeit, auch auf einem anderen Grundstück in max. 100 m Entfernung die erforderlichen Abstellplätze für Fahrräder einzurichten. Dieser Nachweis ist öffentlich-rechtlich durch eine Baulasteintragung und dinglich durch Eintragung im Grundbuch zu sichern.

Diese Möglichkeit gibt es bereits in unserer Satzung in Bezug auf die Kfz.-Stellplätze. Hier beträgt die Entfernung jedoch 300 m. Neu im Entwurf ist die zusätzliche dingliche Sicherung im Grundbuch.

Eine Regelung zur Gestaltung der Fahrradabstellplätze sollte nicht getroffen werden.

Hier ist im Entwurf der Fahrradabstellplatz-Verordnung z.B. beschrieben,
„dass hinsichtlich Laufradgrößen und Reifenbreiten unterschiedliche Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können“, oder
„ein sicheres Abschließen des Fahrrades ist zu ermöglichen“, oder
„Fahrradständer sind fest im Boden zu befestigen“.

Falls diese oder ähnliche Festsetzungen in die Satzung aufgenommen würden, bestünde auch unsererseits die Prüfpflicht oder sogar Durchsetzungspflicht. Die gestalterischen Festsetzungen in einer noch zu beschließenden Verordnung könnten sich auch gegenüber dem Entwurf auch noch ändern.

Größe und Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze sind von uns im Freiflächenplan oder in den Grundrissen prüf- und nachvollziehbar. Die letztendliche Ausführung über die Gestaltung der

Fahrradabstellplätze jedoch nicht.

Deshalb wurde in die Satzung folgender Hinweis aufgenommen:

Im Übrigen gelten für die Fahrradabstellplätze die Bestimmungen der Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

(Kfz). Stellplätze

In der neuen HBO ist festgesetzt, dass die Bauherrschaft bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder ersetzen kann. Weiter wurde geregelt, dass für einen notwendigen Stellplatz 4 Abstellplätze für Fahrräder herzustellen sind. Diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellplätzen angerechnet.

Diese Festsetzung tritt ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen HBO – also am 07.06.2019 in Kraft, sofern die Gemeinden in ihren Satzungen nicht festsetzen, dass der § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 keine Anwendung findet oder eine modifizierte Regelung aufnehmen.

Aufgrund der Beratungen in den Gremien zu der erst 2017 in Kraft getretenen Stellplatzsatzung, bei der eher ein Mehrbedarf an Stellplätzen gewünscht war, würde der Verzicht auf PKW-Stellplätze zugunsten Fahrradabstellflächen diesem Wunsch widersprechen. Auch würden überwiegend die Bauträger, die verdichtet bauen wollen, hiervon profitieren, weil für einen PKW-Stellplatz ein etwa doppelter Flächenbedarf entsteht gegenüber 4 Stellplätzen für Fahrräder. Der in der jetzigen Satzung geforderte Stellplatznachweis kann auch ein gutes Steuerungsinstrument in Bezug auf Dichte und damit einhergehende Wohnqualität sein.

Der Begriff der notwendigen „Garagen“ wurde aus dem Satzungstext gestrichen, weil § 52 Abs. 1 HBO diesen Begriff nicht mehr vorsieht. Der Begriff des notwendigen Stellplatzes umfasst bereits Stellplätze innerhalb und außerhalb von Garagen.

Weitere Änderungen sind nur Anpassungen an die neuen Rechtsvorschriften. Die Begriffe Sanierungsgebiet „Altstadt“ und „Vorstadt“ wurden aufgenommen. In der noch gültigen Satzung heißen diese „Sanierungsgebiet alt und neu“.

Anlagen

Stellplatzsatzung- Entwurf